

Nebentätigkeit im Tarifrecht

Wenn Sie eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben möchten, müssen Sie diese rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit bei Z I 1 schriftlich anzeigen (§ 3 TVöD). Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung Ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Nebentätigkeit im Dienstrecht

Bei Beamtinnen und Beamten sind Nebentätigkeiten grundsätzlich vom Dienstherrn zu genehmigen. Für grundsätzlich genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (z.B. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten) besteht eine Anzeigepflicht, wenn für sie ein Entgelt oder geldwerter Vorteil geleistet wird.

Spezielle beamtenrechtliche Regelungen finden sich in §§ 97 bis §§ 105 Bundesbeamtengesetz (BBG), in § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und der Bundesnebentätigkeitsverordnung.

An wen kann ich mich wenden?

Anzeigen bzw. Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit können Sie formlos an die jeweiligen Personalsachbearbeiterinnen bzw. Personalsachbearbeiter des Referates Z I 1 richten.

Ihr Antrag sollte folgende Informationen enthalten:

- die Art,
- den zeitlichen Umfang,
- die Person des Auftrag - bzw. Arbeitgebers und
- die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt im Downloadbereich.

Downloads

Merkblatt Nebentätigkeit